



Info

Stand: 03/2024

Merkblatt Wahlleistungen im Krankenhaus

1. Wahlleistungen

Krankenhäuser, die das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder die Bundespflege-satzverordnung (BPfIV) anwenden, bieten neben den allgemeinen Krankenhausleistungen (die mit dem Pflegesatz oder der Fallpauschalen abgegolten sind) als Wahlleistungen an

- eine bessere Unterkunft (z.B. Zweibettzimmer)
- eine Behandlung durch bestimmte Ärzte (Chefarztbehandlung).

Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen entstehen Mehraufwendungen (z.B. Zuschlag für Zweibettzimmer, Rechnung des Arztes).

2. Anspruch auf Beihilfe

§ 25 Beihilfenverordnung (BVO) macht den Beihilfeanspruch für Wahlleistungen von der Zahlung eines Betrags von **26 Euro monatlich** abhängig; dieser Betrag schließt die beihilfefähigen Aufwendungen für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein.

3. Ausübung des Wahlrechts

Die Beihilfeberechtigten müssen gegenüber der Beihilfestelle innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten / Witwen, Witwern und Waisen innerhalb von sechs Monaten** erklären, dass sie Beihilfe für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt mit

- a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses
- b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld oder
- c) der Abordnung oder Versetzung zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn.

Die Erklärung kann also u.U. mehrfach (z.B. bei Einstellung, bei Übernahme eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf

Probe, bei Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) abgegeben werden. Der Eintritt in den Ruhestand beendet das Beamtenverhältnis; eine Wahlmöglichkeit gibt es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Auch der Beginn oder das Ende einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 19 e Urlaubsverordnung, § 76 Landesbeamten-gesetz) geben keine neue Wahlmöglichkeit. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und ohne Beihilfeanspruch ruhen Anspruch und Zahlungsverpflichtung; nach Rückkehr leben sie wieder auf.

4. Zahlung

Die Abgabe der Erklärung, Beihilfe für Wahlleistungen in Anspruch nehmen zu wollen, wirkt ab Beginn der Ausschlussfrist und beinhaltet das Einverständnis, dass der zu zahlende Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird. Beihilfeberechtigte, die keine Bezüge erhalten oder deren Bezüge nicht vom Land Rheinland-Pfalz gezahlt werden, haben die Zahlung in geeigneter Weise sicherzustellen.

5. Widerruf

Die Erklärung, Wahlleistungen in Anspruch nehmen zu wollen, kann jederzeit zum 1. des Folgemonats ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; eine erneute Anspruchsbe-gründung ist – außer in den unter Nr. 3 genannten Fällen - nicht möglich.

6. Anspruch während der Elternzeit

Besteht ein Beihilfeanspruch nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BVO, wird der für Wahlleistungen monatlich zu zahlende Betrag von 26,00 € den Beiträgen zur beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung hinzugerechnet; er wird also bei der Berechnung der Beitrags-erstattung berücksichtigt.

7. Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen

Die Mehraufwendungen für Wahlleistungen sind, wenn der Beihilfeanspruch durch rechtzeitige Abgabe der Erklärung nach § 25 BVO und Zahlung von 26 € monatlich sichergestellt ist, wie folgt beihilfefähig:

- Zuschlag für die Unterbringung bis zu den Kosten für ein Zweibettzimmer, gekürzt um 12,00 Euro für jeden Tag der stationären Krankenhausbehandlung,
- Gebühren für die ärztlichen Leistungen im Rahmen der Gebührenordnung

8. Beschäftigte

Für beihilfeberechtigte Beschäftigte und Auszubildende gilt das unter Nr.1 bis 5 und 7 Gesagte mit folgender Maßgabe:

— Pflichtversicherte Beschäftigte haben wie bisher für sich und ihre familienversicherten bzw. selbst pflichtversicherten Angehörigen (§ 10 BVO) keinen Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen.

Teilzeitbeschäftigte Beschäftigte mit Beihilfeanspruch zahlen den monatlichen Betrag für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen in der Höhe, die der Quotelung ihres Beihilfeanspruchs entspricht.

— Während der Elternzeit und bei Beurlaubung ohne Bezüge besteht kein Beihilfeanspruch.

Die Ausschlussfrist nach Nr. 3 beginnt für Beschäftigte, die von der Krankenversicherungspflicht befreit werden, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in welchen die Krankenversicherungspflicht endet.

Haben Sie weitere Fragen?

- Mehr Infos im Internet unter www.lff.rlp.de
- Beihilfeinformationsstelle:
0261 4933-81000
- Kontaktformular: www.lff.rlp.de/kontakt